



Daniela Messerer
Steuerberaterin

Steuerberaterin Daniela Messerer
Postfach 1211 · 77945 Friesenheim

Lohstrasse 12
77948 Friesenheim-Oberschopfheim
Telefon 07808 / 9456 - 0
Telefax 07808 / 9456 - 20
Anrufbeantworter - 25
Internet: www.stb-messerer.de
E-Mail : kanzlei@stb-messerer.de

Bankkonten:
Volksbank Lahr
BLZ 682 900 00 Konto-Nr. 11031307
Sparkasse Offenburg / Ortenau
BLZ 664 500 50 Konto-Nr. 76 115205

Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagen- nutzung durch Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

unterhalten Sie einen eigenen Fuhrpark mit Fahrzeugen für die dienstlichen Fahrten Ihrer Arbeitnehmer? Dann bieten Sie vermutlich auch die private Dienstwagenutzung als Zusatzleistung zum Gehalt an. In diesem Fall sollten Sie die folgenden Grundsätze kennen:

Die Privatnutzung von Dienstwagen durch die Arbeitnehmer gilt als sog. geldwerter Vorteil, für den Sie als Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abführen müssen. Außerdem ist die Gewährung der Privatnutzung auch umsatzsteuerpflichtig, im Gegenzug können Sie immerhin aus allen Fahrzeugkosten die Vorsteuer abziehen. Zur Ermittlung des geldwerten Vorteils gibt es zwei Möglichkeiten: die Fahrtenbuch- und die 1%-Methode. Beide können auch für die Umsatzsteuer verwendet werden. Sonderregeln und Ermäßigungen beim geldwerten Vorteil gibt es bei Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeugen. Falls Sie übrigens nicht wollen, dass die Fahrzeuge privat genutzt werden, müssen Sie dies klar regeln und das Verbot auch überwachen.

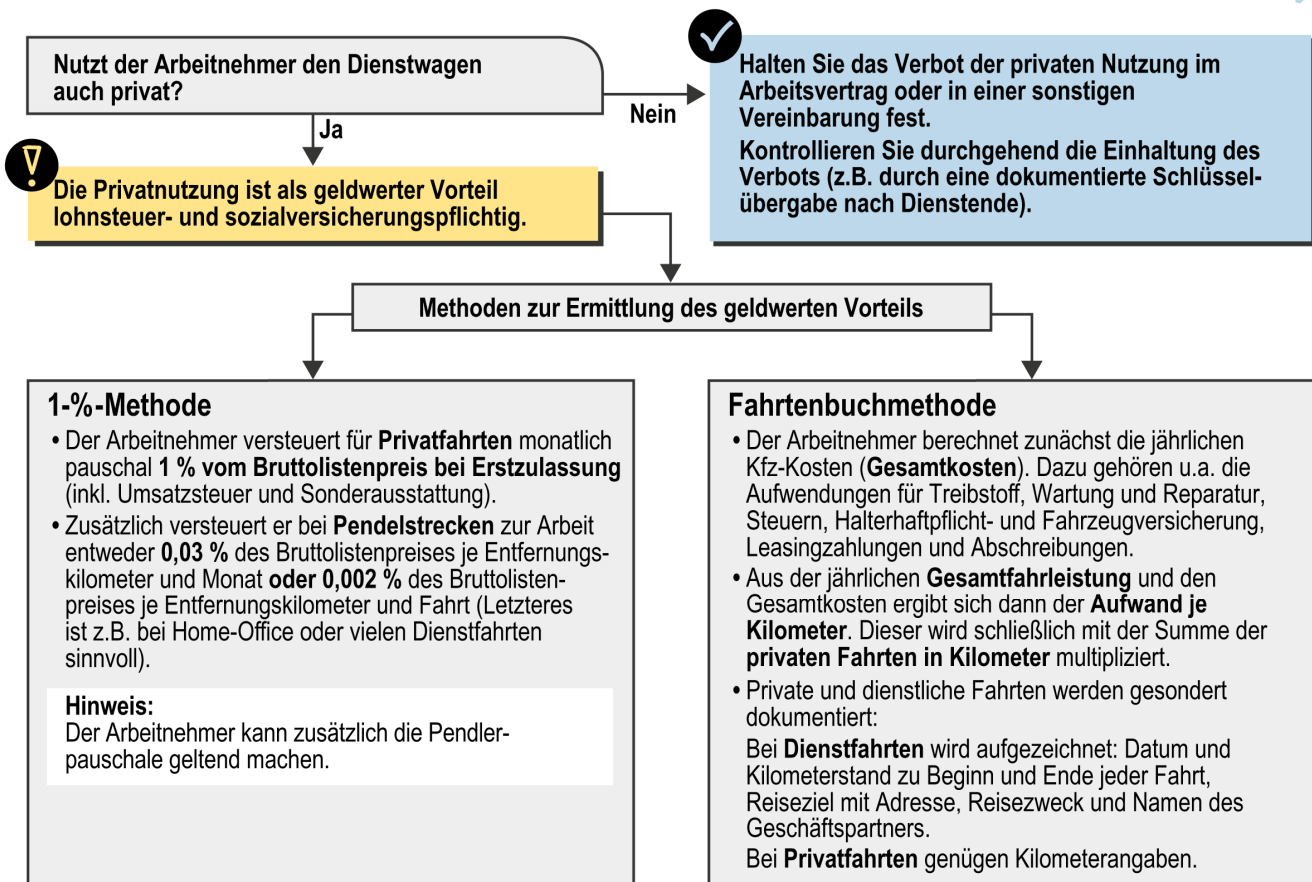


Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell überblicken, welche Aspekte Sie bei der Lohnsteuer, der Sozialversicherung und der Umsatzsteuer beachten müssen, wenn Sie Ihren Mitarbeitern Dienstwagen zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Was müssen Sie als Arbeitgeber bei der Dienstwagennutzung durch Arbeitnehmer steuerlich beachten?

Vermeiden Sie Steuernachzahlungen infolge von Betriebsprüfungen!



Sonderregelungen für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge

Für Elektro- und Plug-in-Hybridfahrzeuge gibt es sowohl bei der 1-%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode **Ermäßigungen bei der Privatnutzung**. Im Ergebnis muss nur die Hälfte des geldwerten Vorteils angesetzt werden, bei reinen Elektrofahrzeugen mit Anschaffungskosten bis 60.000 € sogar nur ein Viertel.

Die Privatnutzung ist als Sachbezug umsatzsteuerpflichtig.

Abhängig vom Wert der Privatnutzung müssen Sie Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Dafür können Sie sämtliche Vorsteuerbeträge aus den Kosten des Dienstwagens geltend machen.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer:

- alle anteiligen Kosten für die Privatnutzung
- bei der Fahrtenbuchmethode: Gesamtkosten abzüglich der anteiligen Kosten der Dienstfahrten
- bei der 1-%-Methode: aus Vereinfachungsgründen der Wert des geldwerten Vorteils für die Lohnsteuer; da dies ein Bruttowert ist, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden

Beispiel:
monatlicher geldwerter Vorteil nach der 1-%-Methode für die Lohnsteuer (inkl. Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte): 476 €
abzuführende Umsatzsteuer: $476 \text{ €} \times (19/119) = 76 \text{ €}$

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei beiden Methoden sind ggf. weitere Details zu beachten (z.B. Zuzahlungen des Arbeitnehmers oder Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung). Fragen können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.